



Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen

1. Geltungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für Fremdfirmen, die vom Pfalzlinikum Aufträge erhalten. Sie sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich. Die Sicherheitsbestimmungen enthalten Hinweise zu betriebsspezifischen Gefährdungen und Maßnahmen im Pfalzlinikum. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten diese Bestimmungen an seine ausführenden Mitarbeiter und Unterauftragnehmer weiterzugeben.

2. Erforderliche Maßnahmen durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sich über die Vorschriften, die für die auszuführenden Arbeiten maßgeblich sind, vor der Ausführung der Arbeiten zu informieren. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand-, Umwelt- und Datenschutzes sowie der Hygiene. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, die betriebsinternen Sicherheitsmaßnahmen des Pfalzlinikums zu beachten und deren Befolgung durch die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und Unterauftragnehmer zu überwachen und sicherzustellen.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz hat der Auftragnehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Diese Maßnahmen sind aus der gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung abzuleiten.

Können durch die auszuführenden Tätigkeiten Gefahren für Beschäftigte, Patienten, Bewohner oder Besucher des Pfalzlinikums auftreten, sind diese mitzuteilen. Vor Beginn der Tätigkeiten sind in Kooperation mit dem Fach- / Bereichsverantwortlichen des Pfalzlinikums Maßnahmen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung abzustimmen.

Tätigkeiten mit besonderen Gefahren müssen durch Aufsichtsführende überwacht werden.

Der Beginn der Arbeiten ist dem Bereichsverantwortlichen anzuzeigen.

3. Betriebsinterne Sicherheitsmaßnahmen

3.1. Regelungen für alle Standorte

- a. Das Rauchen auf dem Betriebsgelände ist nur an ausgewiesenen Raucherplätzen erlaubt. Konsum von Cannabis und Alkohol ist verboten.
- b. Arbeiten, bei denen eine Wärme-, Rauch-, Staub- und Lärmentwicklung zu erwarten ist, müssen beim Bau- und Flächenmanagement angezeigt werden.
- c. Der unerlaubte Zutritt zu Stationen oder sonstigen gesicherten Bereichen ist verboten.
- d. Den Anordnungen des Ansprechpartners und des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.
- e. Aus Sicherheitsgründen ist darauf zu achten, dass Werkzeug nicht unbeaufsichtigt und ungesichert in Klinik- oder Wohnbereichen abgelegt wird. Ebenso ist darauf zu achten, dass alle Firmenfahrzeuge verschlossen sind.
- f. Beschäftigten von Fremdfirmen ist es untersagt, sich mit den Patient*innen zu unterhalten (Höflichkeitsformen des täglichen Lebens sind ausgenommen). Erfolgt trotzdem Kontaktaufnahme, kann nach geltender Rechtsprechung ein Bußgeld verhängt werden.
- g. Technikräume im Pfalzlinikum sind Sicherheitsstufen von 1 (hoch) bis 3 (niedrig) zugeordnet. Mit der Beauftragung durch das Pfalzlinikum werden Sie über die Sicherheitsstufe durch den Auftraggeber informiert.

Bei Arbeiten in Technikräumen der Klassifizierung Sicherheitsstufe 2 und 3 (z.B. Hochspannungsräume, Niederspannungshauptverteilungsräume, Notstromversorgungsräume, Netzwerkverteiler, Brandmeldezentralen, Wasserhochbehälter usw.) sind folgende Zugangsvoraussetzungen zu beachten:

- o Anmeldung vor Arbeitsbeginn (mind. 5 Werktage) beim Auftraggeber.

- o Unterweisung zu Arbeiten in sensiblen Räumlichkeiten (ggf. Raum-/ Anlagenspezifisch)

Für den Zugang zu sicherheitskritischen Bereichen, der Sicherheitsstufe 1, des Pfalzkrankenhauses (z. B. Forensische Psychiatrie, Serverräume, Maßregelvollzug) ist die Vorlage eines aktuellen (nicht älter als vier Wochen) polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich. Diese Anforderung dient der Umsetzung der Sicherheitsanforderungen für den Maßregelvollzug und die forensische Psychiatrie in Rheinland-Pfalz sowie der branchenspezifischen Sicherheitsstandards für die Gesundheitsversorgung (B3S Gesundheitsversorgung) nach § 8a BSI. Die Sicherheitsprüfung ist Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen mit Fremdfirmen.

- h. Die Hygienevorschriften sind einzuhalten. Bei der Durchführung der Arbeiten ist darauf zu achten, dass weder eine hygienerelevante Gefährdung der Patienten noch der ausführenden Mitarbeiter entstehen. Bei Arbeiten in klinischen Bereichen sind die aktuellen, hygienerelevanten Verhaltensregeln unmittelbar vor Beginn der Arbeiten über die bereichsverantwortlichen Personen einzuholen.
- i. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Informationen, insbesondere über Patienten, Bewohner und Mitarbeiter des Auftraggebers, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Diese Verpflichtung auf Vertraulichkeit ist vom Auftragnehmer auch seinen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis tätigen Mitarbeitern und/oder Dritten (Unterauftragnehmer) aufzuerlegen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.
- j. Generell ist es verboten, Bild- und Tonaufzeichnungen ohne vorherige Genehmigung durchzuführen. Die Genehmigung muss bei der Erstellung von Bild- und /oder Tonaufnahmen jederzeit mitgeführt werden und auf Verlangen vorgezeigt werden. Eventuell betroffene Personen müssen entsprechend Art. 13, 14 DSGVO durch den Ersteller der Aufnahmen informiert werden.
- k. Elektronische Geräte dürfen nur mit expliziter Genehmigung mit dem Kliniknetzwerk verbunden werden. Die Genehmigung muss jederzeit mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden.
- l. Sicherheitsvorfälle (z.B. unbefugter Zugang, Datenverlust) müssen umgehend der IT-Sicherheitsabteilung oder dem Datenschutzbeauftragten gemeldet werden.

3.2. Zusätzliche Regelungen am Standort Klingenmünster

- a. Die Geschwindigkeitsbegrenzungen sind einzuhalten. Auf dem gesamten Gelände gilt rechts vor links. Fußgänger haben überall Vorrang. Das Parken ist nur auf ausgewiesenen Parkflächen erlaubt.

Der Auftragnehmer muss alle eigenen Arbeitnehmer, sowie die von Subunternehmern, vor Beginn der Arbeiten mit Namen und Geburtsdatum dem Pfalzkrankenhaus auf einer Liste benennen (Formular Antrag auf Fremdfirmenausweise /Namensnennung). Bei der Ausführung der Aufträge muss die Firmenzugehörigkeit (z.B. durch ein Firmenlogo auf der Arbeitskleidung oder durch einen sichtbar getragenen Firmenausweis) erkennbar sein.

- b. Werden in der Klinik für Forensische Psychiatrie und im Maßregelvollzug bei Jugendlichen (Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie) sowie bei Technikräumen der Sicherheitsstufe 1 Aufträge durchgeführt, so sind folgende Voraussetzungen zusätzlich zu erfüllen:
 - o Für alle Personen, die an und in Gebäude 1/8/9/10/11/50 sowie in Technikräumen der Sicherheitsstufe 1 (in verschiedenen Gebäuden) tätig werden, ist ein Fremdfirmenausweis beim Auftraggeber zu beantragen (Formular Antrag für Fremdfirmenausweise). Bei der Beantragung ist ein „Polizeiliches Führungszeugnis“ im Original vorzulegen. Das „Polizeiliche Führungszeugnis“ darf nicht länger als 4 Wochen ausgestellt sein und muss jährlich aktualisiert werden. Der Fremdfirmenausweis ist auf dem Klinikgelände zu tragen und ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig. Die Ausgabe der Fremdfirmenausweise erfolgt durch die Sicherheitszentrale (in Gebäude 1, Tel.: 06349/900-0).
 - o Die Person muss bezüglich des Tuns und Unterlassens für die oben aufgeführten Bereiche unterwiesen sein und eine schriftliche Bestätigung besitzen. Die Unterweisungsbestätigung ist in den oben genannten Bereichen mitzuführen. Das entsprechende Formular ist der Anlage zu entnehmen.

- o Der Unterweisungstermin darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Sie muss jährlich wiederholt werden.
- o Die Unterweisung wird durch die auftraggebende Stelle organisiert.
- o Arbeiten in oben aufgeführten Bereichen sind mindestens 5 Werktage vor Arbeitsbeginn mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- o Beim Betreten von Sicherheitsbereichen sind aktuelle Werkzeuglisten mitzuführen, die durch den Sicherheitsdienst und/oder Stationspersonal kontrolliert werden. Gefahrstoffe sind anzuzeigen und auf ein Minimum zu beschränken.
- o

4. Unfall, Schadensfall, umweltrelevantes Ereignis

Unfälle (Verletzung einer Person) oder Schadensfälle (Beschädigung einer Sache) sowie umweltrelevante Ereignisse (z.B. Freisetzung von Schadstoffen in Boden, Wasser, Luft) sind dem Ansprechpartner umgehend zu melden. Dies gilt auch für Unterauftragnehmer.

5. Speicherung von personenbezogenen Daten

Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung verarbeiteten personenbezogenen Daten werden nach folgenden Fristen gelöscht:

- Führungszeugnisse: Unverzüglich nach Einsicht oder spätestens 6 Monate nach letzter Tätigkeit (§ 30a Abs. 3 BZRG).
- Namen & Zuganglisten: Spätestens 3 Jahre nach Vertragsende (§ 195 BGB).
- Zutrittsprotokolle: Spätestens nach 6 Monaten (DSGVO-Grundsätze).
- Videoaufzeichnungen (falls vorhanden): Max. 4 Wochen, sofern keine sicherheitsrelevante Prüfung anhängig ist.

Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie sie für den jeweiligen Zweck erforderlich sind. Eine längere Speicherung erfolgt nur bei gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen.

6. Zuwiderhandlungen

Entsteht dem Pfalzkllinikum oder Dritten ein Schaden, z. B. Körperverletzung, Entstehung eines Brandes, Datenverlust, Auslösen von Fehlalarmen etc., behält sich das Pfalzkllinikum rechtliche Schritte und den Regress vor. Bei Missachtung der aufgeführten Punkte kann eine Verweisung aus Einrichtungen und Gelände des Pfalzklinikums erfolgen. Der Auftragnehmer hat ohne Anspruch von Vergütung sofort für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die schriftliche Bestätigung der Verpflichtung durch die Fremdfirma erfolgt über die Vertragsvereinbarung.

Anlagen:

- Formular Antrag auf Fremdfirmenausweise / Namensnennung

Anlagen optional zu Auftrag:

- Unterweisungsnachweis Forensik